

**Internationaler Pakt über
bürgerliche und politische Rechte
CCPR**

Verteilung:
ALLGEMEIN

CCPR/C/81/D/1015/2001
20. August 2004

Übersetzung ins DEUTSCHE
Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR MENSCHENRECHTE

81. Tagung

5. – 30. Juli 2004

**Auffassungen des Ausschusses für Menschenrechte
gemäß Art. 5 Absatz 4 des Fakultativprotokolls zum
Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

81. Tagung

betreffend

Mitteilung Nr. 1015/2001**

**Folgende Mitglieder des Ausschusses waren an der Prüfung der vorliegenden Mitteilung beteiligt: Herr Abdelfattah Amor, Herr Nisuke Ando, Herr Prafullachandra Natwarlal Bhagwati, Frau Christine Chanet, Herr Franco Depasquale, Herr Maurice Glèlè Ahanhanzo, Herr Walter Kälin, Herr Ahmed Tawfik Khalil, Herr Rajsoomer Lallah, Herr Rafael Rivas Posada, Sir Nigel Rodley, Herr Martin Scheinin, Herr Ivan Shearer, Herr Hipólito Solari Yrigoyen, Frau Ruth Wedgwood, Herr Roman Wieruszewski and Herr Maxwell Yalden.

Eingereicht von: Paul Perterer (rechtsfreundlich vertreten durch
Alexander H. E. Morawa)

Angebliches Opfer: der Beschwerdeführer

Vertragsstaat: Österreich

Datum der Mitteilung: 31. Juli 2001 (erste Vorlage)

Der Ausschuss für Menschenrechte, der gemäß Art. 28 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eingerichtet wurde,

Zusammengetreten am 20. Juli 2004,

Nach abgeschlossener Prüfung der Mitteilung Nr. 1015/2001, die von Paul Perterer gemäß dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beim Ausschuss für Menschenrechte eingereicht wurde,

Unter Berücksichtigung aller ihm vom Beschwerdeführer der Mitteilung und dem Vertragsstaat zur Verfügung gestellten schriftlichen Angaben,

Nimmt Folgendes an:

Auffassungen gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls

1. Der Beschwerdeführer der Mitteilung ist Paul Perterer, ein österreichischer Staatsbürger. Er behauptet, Opfer von Verletzungen von Art. 14 Abs. 1 und Art. 26 CCPR durch Österreich¹ zu sein. Er ist rechtsfreundlich vertreten.

¹ Der Pakt und das Fakultativprotokoll zum Pakt sind für den Vertragsstaat am 10. Dezember 1978 bzw. 10. März 1988 in Kraft getreten.

Der vom Beschwerdeführer dargelegte Sachverhalt

2.1. Im Jahr 1980 war der Beschwerdeführer bei der Marktgemeinde Saalfelden im Bundesland Salzburg beschäftigt. 1981 wurde er zum Amtsleiter der Marktgemeinde ernannt. Am 31. Jänner 1996 erhob der Bürgermeister von Saalfelden Disziplinarbeschwerde gegen den Beschwerdeführer bei der Disziplinarkommission für Salzburger Gemeindebedienstete, in der diesem unter anderem vorwarf, er hätte Bauverhandlungen nicht beigewohnt, Büroressourcen für private Zwecke verwendet, sei in der Dienstzeit nicht anwesend gewesen und hätte noch weitere Dienstpflichtverletzungen begangen. Der Bürgermeister gab darüber hinaus an, der Beschwerdeführer hätte durch sein privates Verhalten seinen guten Ruf und das Vertrauen der Öffentlichkeit verloren.

2.2. Am 29. Februar 1996 leitete der Senat der Disziplinarkommission ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer ein und suspendierte ihn am 28. Mai 1996, wobei sein Gehalt um 1/3 gekürzt wurde. Am 4. Juni 1996 lehnte der Beschwerdeführer den Senatsvorsitzenden Guntram Maier gemäß § 124 Abs. 3² des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) ab. In einer im Juni 1996 abgehaltenen Verhandlung wies der Vorsitzende selbst die Ablehnung mit der Begründung zurück, sowohl das Salzburger Gemeindebeamtengesetz³ als auch das BDG 1979 würden nur eine Ablehnung von Mitgliedern, nicht jedoch des Senatsvorsitzenden erlauben.

² § 124 Abs. 3 BDG 1979 lautet: „Im Verhandlungsbeschluss ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.“

³ § 12 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes lautet in seinen wesentlichen Teilen [in der hier maßgeblichen Fassung] folgendermaßen:

„(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens I. Instanz wird bei der Landesregierung eine Disziplinarkommission für Gemeindebedienstete gebildet.

(2) Die Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

(3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften, die Mitglieder – mit Ausnahme der von den Gemeinden entsendeten (Absatz 5) – aus dem Stande der diesem Gesetz unterliegenden Gemeindebeamten von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

(4) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende und die zwei Mitglieder aus dem Stande der Gemeindebeamten werden von der Landesregierung eingesetzt.

(5) Zwei weitere Senatsmitglieder werden von der am Verfahren beteiligten Gemeinde entsendet. Falls die Gemeinde es unterlässt, binnen drei Tagen nach schriftlicher Aufforderung zwei Mitglieder

2.3. Nachdem der Beschwerdeführer der Disziplinarkommission ein medizinisches Gutachten eines Neurologen, wonach er verhandlungsunfähig sei, vorgelegt hatte, wurde das Gutachten - angeblich vom Senatsvorsitzenden - an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See weitergeleitet, die den Beschwerdeführer am 7. August 1996 aufforderte, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um seine Eignung zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges zu prüfen. Der Beschwerdeführer erstattete daraufhin Anzeige gegen den Senatsvorsitzenden Maier wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheitspflicht. Diese Beschwerde wurde später abgewiesen.

2.4. Am 4. Juli 1996 wurde vom Senat der Disziplinarkommission die Entlassung des Beschwerdeführers ausgesprochen. Mit Bescheid vom 25. September 1996 verwies die Disziplinaroberkommission für Gemeindebedienstete die Angelegenheit über Berufung des Beschwerdeführers an die Disziplinarkommission mit der Begründung zurück, dass die Mitwirkung des Senatsvorsitzenden den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletze, da das Recht, ein Senatsmitglied abzulehnen, auch auf den Vorsitzenden eines Senats anzuwenden sei.

2.5. Am 26. März 1997 leitete der Senat der Disziplinarkommission unter dem Vorsitz von Michael Cecon einen zweiten Rechtsgang gegen den Beschwerdeführer ein. In einer Verhandlung im April 1997 lehnte der Beschwerdeführer die Zusammensetzung dieses Senats ab und begründete dies damit, dass die beiden von der Marktgemeinde Saalfelden nominierten Mitglieder aufgrund ihrer Stellung als Gemeindebedienstete nicht unabhängig und unparteiisch seien. Der Senat wies diese Ablehnung ab und verfügte am 1. August 1997 erneut die Entlassung des Beschwerdeführers. Mit einem undatierten Bescheid bestätigte die Disziplinaroberkommission die Entlassung. Am 2. Dezember 1997 stellte die Marktgemeinde Saalfelden die Zahlung des reduzierten Gehalts an den Beschwerdeführer ein und meldete ihn von der staatlichen Sozialversicherung ab.

2.6. Am 7. Jänner 1998 brachte der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission Beschwerde beim österreichischen Verfassungsgerichts-

bzw. Ersatzmitglieder zu entsenden[...], hat der Vorsitzende Beamte der Landesregierung als weitere Mitglieder beizuziehen. [...]"

hof ein, in der er eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren vor einem auf Gesetz beruhendem Gericht geltend machte. Am 11. März 1998 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat diese dem Verwaltungsgerichtshof ab; dieser hob den Bescheid der Disziplinaroberkommission am 10. Februar 1999 mit der Begründung auf, dass der Beschwerdeführer in seinem Rechts auf Ablehnung von Mitgliedern des Senats der Disziplinarkommission verletzt worden sei.

2.7. Nachdem die Berufungskommission die Angelegenheit an die Disziplinarkommission zurückverwiesen hatte, leitete der Senat mit Beschluss vom 13. Juli 1999 einen dritten Rechtsgang ein und suspendierte den Beschwerdeführer erneut vom Dienst. Der Beschwerdeführer lehnte daraufhin den Senatsvorsitzenden Michael Cecon und zwei weitere von der Landesregierung ernannte Mitglieder als parteilich ab, da diese im zweiten Rechtsgang mitgewirkt und für seine Entlassung gestimmt hätten. Mit Beschluss vom 3. August 1999 wurde der Vorsitzende des Senats durch den Stellvertretenden Vorsitzenden Guntram Maier ersetzt, der als Senatsvorsitzender im ersten Rechtsgang schon einmal erfolglos vom Beschwerdeführer abgelehnt worden war und gegen den der Beschwerdeführer Anklage erhoben hatte. Der Beschwerdeführer wiederholte seine Ablehnung insbesondere gegenüber Herrn Maier, da dieser aufgrund seines früheren Verhaltens *prima facie* befangen sei. Am 16. August 1999 teilte der Senatsvorsitzende dem Beschwerdeführer mit, dass Herr Cecon den Vorsitz wieder übernehmen werde.

2.8. Gegen die Beschlüsse vom 13. Juli und 3. August 1999 erhob der Beschwerdeführer in der Folge Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der er eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Zusammensetzung des Senats geltend machte. Gleichzeitig stellte er den Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes (Salzburger Gesetz) insoweit, als es eine Mitwirkung von Mitgliedern, die von der beteiligten Gemeinde entsendet werden, vorsieht. Die Behandlung der Beschwerden wurde vom Verfassungsgerichtshof am 28. September 1999 abgelehnt; nach ihrer Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof, wurden sie von diesem am 21. Juni 2000 teils ab-, teils zurückgewiesen.

2.9. In der Zwischenzeit hatte die Disziplinarkommission den Beschwerdeführer am 23. September 1999 entlassen, nachdem sie seinen Antrag auf Ladung von Entlastungszeugen und Zulassung weiteren Beweismaterials abgewiesen hatte. Am 11. Oktober 1999 legte der Beschwerdeführer dagegen Berufung bei der Disziplinaroberkommission ein; diese bestätigte die Entscheidung des Senats am 6. März 2000, ohne eine Verhandlung abzuhalten und nachdem der Beschwerdeführer den Vorsitzenden (der später abgelöst wurde) und die beiden von der Landesregierung ernannten Mitglieder aufgrund ihrer Mitwirkung an früheren gegen ihn ergangenen Entscheidungen abgelehnt hatte. Am 14. März 2000 stellte die Marktgemeinde Saalfelden erneut die Zahlung des reduzierten Gehalts an den Beschwerdeführer ein und meldete ihn von der Sozialversicherung ab.

2.10. Der Beschwerdeführer erhob am 25. April 2000 gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission vom 6. März 2000 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der er sowohl die Zusammensetzung des Senats als auch des Berufungssenats, die Weigerung des Senats, Entlastungszeugen einzuvernehmen und weitere Beweise zuzulassen sowie sonstige Verfahrensfehler rügte. Am 29. November 2000 wies der Gerichtshof diese Beschwerde als unbegründet ab: Unter Verweis auf ein früheres Erkenntnis in einem anderen Fall vermochte der Gerichtshof die Bedenken des Beschwerdeführers dagegen, dass Herr Cecon im dritten Rechtsgang erneut als Vorsitzender tätig gewesen war, nicht zu teilen.

Die Beschwerde

3.1. Der Beschwerdeführer behauptet, in seinen Rechten gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 und 26 CCPR verletzt zu sein, da sein Verfahren weder „fair“ noch „öffentlich“ gewesen und auch nicht zügig abgeschlossen worden sei, sondern ungebührlich verzögert und von gegen ihn voreingenommenen Organen geführt worden sei. Er bringt vor, dass auch Dienstrechtsangelegenheiten eine Streitigkeit über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ („suit at law“) im Sinne von Art. 14 Abs. 1 CCPR, unabhängig von der Stellung einer Partei⁴, darstellen.

⁴ Der Beschwerdeführer verweist auf die Mitteilungen Nr. 112/1981, *Y.L. gegen Kanada*, Zulässigkeitsentscheidung, vom 8. April 1986, sowie Nr. 203/1986, *Rubén Toribio Muñoz Hermoza gegen Peru*, Auffassungen vom 4. November 1988.

3.2. Der Beschwerdeführer räumt ein, dass die Vertragsstaaten eigene Gerichte unter anderem zur Behandlung von Dienstrechtsangelegenheiten für Beamte einrichten können, solange dies nach angemessenen und objektiven Kriterien erfolge und sofern diese Gerichte unabhängig und unparteiisch seien. Da jedoch gemäß § 12 Abs. 5 des Salzburger Gesetzes zwei Senatsmitglieder von der beteiligten Gemeinde und nur für ein bestimmtes Verfahren entsendet worden seien, sei der Grundsatz, wonach ein Gericht sowohl von der Vollziehung als auch von der Gesetzgebung als auch von den Verfahrensparteien unabhängig sein müsse, verletzt. Der Beschwerdeführer bringt weiters vor, dass die Amtsdauer ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Unabhängigkeit von Mitgliedern eines Gerichts sei⁵.

3.3. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf eine öffentliche Verhandlung gemäß Artikel 14 Abs. 1 deswegen verletzt, weil die Verhandlung vor den Senaten der Disziplinarkommission gemäß § 124 Abs. 3 BDG 1979 nicht öffentlich gewesen seien und weder die Disziplinaroberkommission noch der Verfassungsgerichtshof bzw. der Verwaltungsgerichtshof eine Verhandlung abgehalten hätten. Keine „außergewöhnlichen Umstände“⁶ würden den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

3.4. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass entgegen dem Grundsatz, wonach Richter keine vorgefaßte Meinung in der ihnen vorliegenden Angelegenheit haben dürfen, mehrere Mitglieder des Senats im dritten Rechtsgang schon im Hinblick darauf unweigerlich parteiisch gewesen seien, dass sie entweder weiterhin als Gemeindebedienstete in Saalfelden tätig oder zuvor vom Beschwerdeführer abgelehnt worden seien. Vor allem die Tatsache, dass Herr Cecon wieder den Vorsitz übernommen habe, nachdem er vom Beschwerdeführer abgelehnt und durch Herrn Maier ersetzt worden sei, den wiederum der Beschwerdeführer wegen seiner Rolle im ersten Rechtsgang abgelehnt hatte, stelle einen „verständlichen, verifizierbaren und berechtigten“ („understandable, verifiable and legitimate“) Grund für den Verdacht dar, dass beide zur Verfügung stehenden Vorsitzenden deswegen befangen gewesen seien, weil der Beschwerdeführer sie abgelehnt hatte.

⁵ Der Beschwerdeführer verweist auf CCPR, 21. Tagung (1984), Allgemeiner Kommentar (General Comment) 13: *Equality before the courts and the right to a fair and public hearing by an independent court established by law* (Artikel 14), Z.3.

⁶ *Siehe ibid.* Abs. 6

3.5. Dem Beschwerdeführer zufolge habe der Senat die Interessen der anderen Partei unterstützt, indem er Belastungszeugen Abschriften ihrer Aussagen im ersten und zweiten Rechtsgang habe zukommen lassen und ihnen gestattet, aus ihren früheren Stellungnahmen zu zitieren, und die Beweisanträge des Beschwerdeführers abgewiesen habe. Der Senat habe das Protokoll der Verhandlung von 1999 manipuliert, damit es den Anschein habe, es würde sich tatsächlich um Originalaussagen der Belastungszeugen handeln.

3.6. Das manipulierte Verhandlungsprotokoll sei seinem Anwalt erst zweieinhalb Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist gegen die Entscheidung des Disziplinar Ausschusses über seine Entlassung vom 23. September 1999 übermittelt worden, wodurch ihm die Möglichkeit genommen worden sei, die Verfahrensfehler zu erkennen und sie der Disziplinaroberkommission zur Kenntnis zu bringen. Diese Fehler und die Entscheidung des Senats, ausschließlich Belastungszeugen einzuvernehmen, stellten außerdem eine Verletzung seines durch Art. 14 Abs. 1 CCPR garantierten Rechts auf Waffengleichheit dar.

3.7. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Dauer des Verfahrens, das für ihn mit Anwaltsgebühren in Höhe von ATS 1,2 Millionen verbunden sei und fast fünf Jahre gewährt habe (beginnend mit der Einbringung der Disziplinarbeschwerde des Bürgermeisters von Saalfelden am 31. Jänner 1996 bis zur Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs am 8. Jänner 2001), unangemessen sei und damit eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 14 Abs. 1 darstelle. Er bringt vor, dass der Verfahrensgegenstand zwar für ihn von besonderer Bedeutung, aber nicht komplex wäre, was dadurch untermauert werde, dass die Entscheidung des Senats vom 23. September 1999 nach nur einstündiger Beratung gefällt worden und nur fünf Seiten lang sei. Die folgenden Verzögerungen in der Dauer von insgesamt drei Jahren seien dem Vertragsstaat zuzuschreiben, weil die ersten beiden Rechtsgänge deswegen nichtig gewesen seien, da sie von Senaten in einer offensichtlich gesetzwidrigen Zusammensetzung durchgeführt worden seien: (a) vom 4. Juni 1996, als der Vorsitzende des Senats im ersten Rechtsgang sich weigerte, den Vorsitz abzugeben, bis 26. März 1997, als ein neuer Senat eingerichtet wurde; und (b) vom 8. April 1997, als der Beschwerdeführer

Senatsmitglieder im zweiten Rechtsgang abgelehnt habe, bis 13. Juni 1999, als der Senat im dritten Rechtsgang eingerichtet worden sei.

3.8. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er den innerstaatlichen Instanzenzug erschöpft hat und dass dieselbe Sache nicht von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Schiedsinstanz geprüft werde.

Stellungnahme des Vertragsstaates zur Zulässigkeit

4.1. Mit Verbalnote vom 26. November 2001 hat der Vertragsstaat die Zulässigkeit der Mitteilung mit dem Argument in Zweifel gezogen, dass Art. 14 Abs. 1 CCPR auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei und der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Instanzenzug nicht erschöpft habe

4.2. Der Vertragsstaat bringt vor, dass der Beschwerdeführer seine Bedenken über die fehlende Öffentlichkeit des Verfahrens und die angeblichen Ungereimtheiten hinsichtlich des Protokolls der Verhandlung von 1999 den nationalen Gerichten nicht vorgetragen habe. Dass er die letztgenannte Behauptung nicht vor der Berufungsinstanz geltend gemacht habe, könne durch „eine möglicherweise verzögerte Zustellung“ des Protokolls gerechtfertigt sein, dies gelte jedoch nicht für die nachfolgenden Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof. Ebenso habe der Beschwerdeführer nur in seiner Berufung an die Disziplinaroberkommission vorgebracht, dass zwei Mitglieder des Senats im dritten Rechtsgang von der Marktgemeinde Saalfelden nominiert worden wären und dass die Belastungszeugen Abschriften ihrer früheren Aussagen erhalten hätten, ohne diese Behauptung in weiterer Folge in seiner Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorzubringen.

4.3. Der Vertragsstaat hält fest, dass die einzigen vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vom 25. April 2000 geltend gemachten Verfahrensmängel sich auf die Abweisung seiner Anträge auf Anhörung von Entlastungszeugen und Zulassung weiteren Beweismaterials, die angebliche Befangenheit von Mitgliedern der Disziplinarkommission, die Nichtabhaltung einer mündlichen Verhandlung durch die Berufungskommission sowie auf die Verfahrensdauer bezogen hätten. Was den letzten Punkt anbelange, so habe der Beschwerdeführer

hinsichtlich seiner Behauptung einer unangemessenen Verfahrensdauer den innerstaatlichen Instanzenzug nicht erschöpft, da er diese Verzögerung nur rückwirkend bekämpft habe, ohne von der Möglichkeit eines Devolutionsantrags Gebrauch zu machen, der es dem Einzelnen ermöglicht, einen Fall vor die zuständige Oberbehörde zu bringen, wenn innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergeht, oder Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben, um die Verfahrensdauer zu verkürzen.

4.4. Der Vertragsstaat behauptet, der Beschwerdeführer hätte vor dem Verfassungsgerichtshof eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren unter Verweis auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Willkürverbot geltend machen müssen, anstatt eine Beschwerde gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission vom 6. März 2000 beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen, dessen Zuständigkeit auf die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen (anhand einfacher Gesetze) beschränkt wäre. Er kommt zu dem Schluss, dass die Mitteilung gemäß Artikel 5 Abs. 2 (b) des Fakultativprotokolls unzulässig sei.

4.5. Schließlich bringt der Vertragsstaat vor, dass die Mitteilung gemäß Art 3 des Fakultativprotokolls *ratione materiae* unzulässig sei, da Artikel 14 Abs. 1 CCPR auf Streitigkeiten über die Anstellung, Laufbahn oder Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwischen Verwaltungsbehörden und Beamten, die in der Natur des öffentlichen Dienstes gelegene Befugnisse ausüben, nicht anwendbar sei.⁷

⁷ Der Vertragsstaat verweist auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Dezember 1999, *Pellegrin gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 28541/95, Z 64f; siehe die Entscheidung des EGMR vom 14. März 2000, *G. K. gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 39564/98.

Bemerkungen des Beschwerdeführers zur Stellungnahme des Vertragsstaates über die Zulässigkeit

5.1. Mit Schriftsatz vom 27. Jänner 2001 bringt der Beschwerdeführer vor, der Vertragsstaat hätte selbst zugegeben, dass er die Parteilichkeit des Senats im dritten Rechtsgang geltend gemacht habe, sein Antrag auf Anhörung von Entlastungszeugen und Zulassung weiteren Beweismaterials ablehnt worden sei, die Disziplinaroberkommission keine öffentliche Verhandlung abgehalten habe und die Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof unangemessen gewesen sei; somit hätte der Vertragsstaat eingestanden, dass hinsichtlich dieser Behauptungen der innerstaatliche Instanzenzug erschöpft sei.

5.2. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Einwand des Vertragsstaates, wonach er es verabsäumt habe, eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren unter Berufung auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Willkürverbot vor dem Verfassungsgerichtshof geltend zu machen; er habe die Beschwerde gegen seine Entlassung im dritten Rechtsgang nur deshalb direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, weil der Verfassungsgerichtshof zuvor die Behandlung von im wesentlichen vergleichbaren Beschwerden gegen seine Entlassung im zweiten Rechtsgang sowie gegen die Beschlüsse vom 13. Juli und 3. August 1999 abgelehnt und diese an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hatte. In diesen Beschwerden habe er eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren, insbesondere auf ein Verfahren vor einem auf Gesetz beruhenden Gericht geltend gemacht und, in einem Fall, den Verfassungsgerichtshof um Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Salzburger Gesetzes insoweit ersucht, als dieses die Mitwirkung von Mitgliedern, die von der Gemeinde entsandt werden, vorsehe. Unter Hinweis auf die Entscheidungen des Ausschusses bringt der Beschwerdeführer vor, dass er nicht verpflichtet sei, eine Beschwerde immer wieder vor die innerstaatlichen Behörden zu bringen, wenn dieselbe Sache bereits zuvor abgewiesen worden sei.⁷

5.3. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen das Vorbringen des Vertragsstaates, wonach er es verabsäumt hätte, die Manipulation des Protokolls der dritten Verhandlung innerstaatlich anzufechten, und begründet dies damit, dass das Protokoll

⁷ Der Beschwerdeführer verweist auf die Mitteilungen Nr. 210/1986 und 225/1987, *Earl Pratt und Ivan Morgan gegen Jamaika*, Auffassungen vom 6. April 1989.

seinem Anwalt vorenthalten worden sei, wodurch die Manipulation der Zeugenaussagen von seinem Rechtsvertreter erst bei Durchsicht des Aktes für die vorliegende Mitteilung entdeckt worden sei. Dass ihm das Protokoll nicht zeitgerecht übermittelt worden sei, sei dem Vertragstaat zuzuschreiben, der sohin diesbezüglich eine Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges nicht geltend machen dürfe. Der Beschwerdeführer kommt zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat Gelegenheit gehabt habe, die behaupteten Verletzungen zu beseitigen, da sämtliche an den Ausschuss herangetragene Bedenken im wesentlichen vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof erhoben worden waren.

5.4. Was die Einrede *ratione materiae* seitens des Vertragsstaats betrifft, erklärt der Beschwerdeführer, dass Art. 14 Abs. 1 gemäß den Entscheidungen des Ausschusses⁸ auf Verfahren über die Entlassung von Beamten Anwendung findet. Dies ergäbe sich aus dem Grundsatz, wonach Menschenrechtsverträge in der für den Einzelnen günstigsten Art und Weise auszulegen seien,⁹ sowie aus einer „Kontextanalyse“ im Lichte von Art. 25 CCPR, für den es in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ECHR) kein Pendant gäbe, was darauf hinweise, dass der Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 1 weiter als jener von Art. 6 Abs. 1 ECHR sei. Weiters solle der Ausschuss nicht der restriktiven und künstlichen Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Pellegrin gegen Frankreich* folgen, wonach Beamte, die „einen Teil der Souveränität des Staates ausüben“ vom Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 ECHR ausgeschlossen seien.¹⁰

5.5. Schließlich bringt der Beschwerdeführer vor, dass das Argument des Vertragsstaates, er hätte durch einen Devolutionsantrag oder eine Säumnisbeschwerde zur

⁸ Unter anderem wird auf die Mitteilung Nr. 824/1998, *N.M. Nicolov gegen Bulgarien* verwiesen, Zulässigkeitsentscheidung, vom 24. März 2000, Z 8.3; Mitteilung Nr. 468/1991, *Angel N. Oló Bahamonde gegen Äquatorialguinea*, Auffassungen vom 20. Oktober 1993, sowie Mitteilung Nr. 203/1986, *Rubén Toribio Muñoz Hermoza gegen Peru*.

⁹ Der Beschwerdeführer verweist unter anderem auf das Gutachten des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs zur Pflichtmitgliedschaft bei einer durch gesetz eingerichteten Vereinigung zur Ausübung des Journalismus (*Compulsory Membership in an Association Prescribed by Law for the Practice of Journalism*; Art. 13 und 29 Amerikanische Menschenrechtskonvention [*American Convention on Human Rights*]), Gutachten OC-5/85, vom 13. November 1985, Serie A, Nr. 5.

¹⁰ Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Dezember 1999, *Pellegrin gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 28541/95, Z 65.

Beschleunigung des Verfahrens beitragen können, sich eher auf die Begründetheit als auf die Zulässigkeit seiner Beschwerde über die unangemessene Verfahrensdauer beziehe. Hinsichtlich der Begründetheit der Mitteilung argumentiert er, dass kein einziges Verfahrensstadium der drei Rechtsgänge die für die oben genannten Rechtsmittel erforderliche Dauer von sechs Monaten überschritten habe. Und während die Vertragsstaaten verpflichtet seien, ein zügiges Verfahren zu gewährleisten, gäbe es keine entsprechende Verpflichtung für Einzelpersonen, die eines Disziplinarvergehens beschuldigt werden. Einzelpersonen hätten, im Gegenteil, das Recht, jedes Rechtsmittel zu ihrer Verteidigung gegen derartige Anschuldigungen zu ergreifen, auch dann, wenn diese Rechtsmittel zu einer Verzögerung beitragen.

Weitere Vorbringen des Vertragsstaates zur Zulässigkeit und Stellungnahme zur Begründetheit

6.1. Mit Verbalnote vom 27. März 2002 führte der Vertragsstaat seine Einwände gegen die Zulässigkeit weiter aus und legte seine Stellungnahme zur Begründetheit der Mitteilung vor. In Bezug auf die Zulässigkeit wiederholte er seine Ansicht, wonach der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Instanzenzug nicht erschöpft habe, und fügte hinzu, dass die Ablehnung seiner früheren Beschwerden durch den Verfassungsgerichtshof ihn nicht davon entbinde, die behaupteten Mängel des dritten Rechtsgangs konkret anzufechten. Er unterstreicht seine Auffassung, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 12 Abs. 5 des Salzburger Gesetzes mit der unzureichenden Bestimmtheit dieser Regelung begründet sei und nicht mit der mangelnden Unabhängigkeit der von der Marktgemeinde Saalfelden entsandten Mitglieder der Disziplinarkommission.

6.2. Während der Vertragsstaat einräumt, dass das Protokoll der Verhandlung im Jahr 1999 dem Beschwerdeführer erst zwei Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist zugestellt worden sei, hält er fest, dass der Beschwerdeführer nach geltendem Recht sämtliche Mängel des Protokolls noch während des Berufungsverfahrens und in weiterer Folge auch in seiner Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hätte geltend machen können.

6.3. Der Vertragsstaat hält daran fest, dass Art. 14 Abs. 1 CCPR gleich Art. 6 Abs. 1 nicht auf Streitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und direkt an der Ausübung

öffentlicher Befugnisse beteiligten Angehörigen des öffentlichen Dienstes¹¹, wie dem Beschwerdeführer, anwendbar sei, wie dies aus der Zusammenschau beider Bestimmungen und insbesondere aus dem gleichen Wortlaut der entsprechenden Stellen der authentischen französischen Versionen ersichtlich sei. Die einzige vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannte Ausnahme umfasse Fälle, in denen sich die geltend gemachten Ansprüche auf ein „essentially economic right“ bezögen. Dass die Entlassung des Beschwerdeführers letztendlich finanzielle Auswirkungen haben könne, mache seine Angelegenheit noch nicht zu einer Angelegenheit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen.¹² Auch handle es sich bei dem Disziplinarverfahren in Ermangelung einer Strafe, die einer strafrechtlichen Sanktion gleichkomme, nicht um eine Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage gegen den Beschwerdeführer.

6.4. Subsidiär bringt der Vertragsstaat vor, dass selbst dann, wenn Art. 14 Abs. 1 anwendbar wäre, der Ausschuss nur prüfen könne, ob die behaupteten Mängel im Disziplinarverfahren einer Rechtsverweigerung („denial of justice“) gleichkämen oder auf andere Weise willkürlich („arbitrary“) seien. Dies sei nicht der Fall, da die innerstaatlichen Organe die Einhaltung der Verfahrensvorschriften sorgfältig geprüft und die Entlassung des Beschwerdeführers erst nach Durchführung dreier Rechtsgänge bestätigt hätten. Ebenso obliege die Bewertung der Erheblichkeit und des Beweiswerts der beantragten Beweismittel den nationalen Gerichten, die nur einer Missbrauchskontrolle unterliegen. Die Beweisangebote des Beschwerdeführers seien berechtigter Weise abgewiesen worden, da sie sich auf Themen bezogen hätten, zu denen der Beschwerdeführer bereits schriftliche Unterlagen vorgelegt habe.

6.5. Der Vertragsstaat stellt fest, dass der Beschwerdeführer es verabsäumt habe, seinen Vorwurf der Befangenheit von Senatsmitgliedern zu substantiieren, die nicht automatisch aus ihrer Mitwirkung an früheren Verfahren abgeleitet werden könne. Die Beteiligung von Mitgliedern, die ohne Begründung abgelehnt worden seien, stelle die Unparteilichkeit eines Gerichts nicht per se in Frage, da das Recht, Senats-

¹¹ Hier wird unter anderem auf die abweichende Meinung der Ausschussmitglieder *Graefrath, Pocar und Tomuschat* in Mitteilung 112/1981, *Y.L. gegen Kanada*, Z 3 verwiesen.

¹² Der Vertragsstaat verweist auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. Oktober 1997, *Pierre-Bloch gegen Frankreich*, Z 51, und vom 8. Dezember 1999, *Pellegrin gegen Frankreich*, Z 60.

mitglieder ohne Angabe von Gründen abzulehnen, von der Ablehnung eines Senatsmitglieds wegen Befangenheit unterschieden werden müsse.

6.6. Der Vertragsstaat bringt vor, dass das Recht des Beschwerdeführers auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, durch die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Disziplinarkommission (§ 12 Abs. 6 des Salzburger Gesetzes) sichergestellt sei. Darüber hinaus könnten Bescheide der Disziplinarkommission vor der Disziplinaroberkommission und dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, die beide unabhängig und zur Prüfung von Rechts- und Tatsachenfragen befugt seien; die Disziplinaroberkommission setze sich aus Mitgliedern zusammen, die nicht von den beteiligten Gemeinden entsandt werden und auf drei Jahre bestellt sind. Unbeschadet dessen, dass der Vertragsstaat die Disziplinarkommission als Gericht im Sinne von Art. 14 Abs. 1 ansehe, sei das Recht des Beschwerdeführers auf Anhörung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht somit selbst dann gewährleistet, wenn man der Disziplinarkommission die Qualität eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts absprechen würde, da Art. 14 Abs. 1 die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichte, die Entscheidung über „civil rights“ in allen Instanzen von Tribunalen vornehmen zu lassen.

6.7. Der Vertragsstaat erklärt, das Verhandlungsprotokoll aus dem Jahr 1997 sei den Zeugen übermittelt worden, um eine für alle am Verfahren im Jahr 1999 beteiligten Personen „gleiche Informationslage hinsichtlich ihrer früheren Aussagen und Verfahrenshandlungen“ herzustellen. Die Ähnlichkeit der Verhandlungsprotokolle von 1997 und 1999 würde nur darauf hinweisen, dass die Zeugen in den zwei mündlichen Verhandlungen einander entsprechende Aussagen gemacht hätten. Gemäß § 44 des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes müssten Niederschriften von Verhandlungen Zeugenaussagen nicht in ihrer Gesamtheit wiedergeben; eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts solcher Zeugenaussagen stelle keine Manipulation dar.

6.8. Zum Vorwurf der mangelnden Öffentlichkeit des Verfahrens bringt der Vertragsstaat vor, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Amtsverschwiegenheit, um die es häufig bei Disziplinarverfahren gehe, gerechtfertigt gewesen sei. Um einen beschuldigten Beamten vor Geheimjustiz zu schützen, dürften bei münd-

lichen Verhandlungen gemäß § 124 Abs. 3 BDG 1979 bis zu drei vom Beschuldigten benannte Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein.

6.9. Der Vertragsstaat weist die Behauptung des Beschwerdeführers hinsichtlich der fehlenden mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren mit dem Argument zurück, dass eine solche Verhandlung insoweit nicht erforderlich sei, als der Fall aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit der Berufungsschrift entschieden werden könne. Da sich die Berufung des Beschwerdeführers auf Verfahrensrügen beschränkt habe ohne neue Tatsachen vorzubringen, hätten die Rechtsmittelinstanzen berechtigterweise entschieden, von einer neuerlichen mündlichen Verhandlung abzusehen.

6.10. Der Vertragsstaat bringt vor, der Beschwerdeführer gebe selbst zu, dass die gesetzliche Entscheidungsfrist in jedem Verfahrensstadium der einzelnen Rechtsgänge, in denen er Partei war, eingehalten worden sei; der Beschwerdeführer habe die verschiedenen Berufungsinstanzen aus eigener Initiative durchlaufen, ohne dass die Behörden und Gerichte säumig gewesen wären. Nach Ansicht des Vertragsstaates habe der Beschwerdeführer es daher verabsäumt, eine Verletzung seiner Rechte gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 CCPR zu substantiieren.

Weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers

7.1. Mit weiterem Vorbringen vom 14. Juni 2002 erklärt der Beschwerdeführer erneut, er wäre nicht verpflichtet, immer wieder die gleiche Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof zu erheben, da der Gerichtshof in seinen Entscheidungen vom 11. März 1998 und 28. September 1999 klar zum Ausdruck gebracht habe, dass der Fall des Beschwerdeführers weder Verletzungen seiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte noch die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes berühre, obwohl das Salzburger Gesetz die Mitwirkung zweier von der beklagten Partei entsandter Senatsmitglieder vorsehe.

7.2. Wenn ein Staat sich dazu entschliesse, die Zuständigkeiten zur Prüfung der „Fairness“ von Verfahren anhand von verfassungs- und einfachgesetzlichen Bestimmungen auf die beiden Höchstgerichte aufzuteilen, könnten, so der Beschwerde-

führer, Antragsteller nur verpflichtet sein, eine Beschwerde bei einem dieser Gerichtshöfe einzubringen. Der Vertragsstaat hätte ausreichend Gelegenheit gehabt, seiner Verpflichtung zur Beseitigung der geltend gemachten Verletzungen nachzukommen, da der Verwaltungsgerichtshof ihnen bei Prüfung des Vorbringens des Beschwerdeführers hätte Rechnung tragen können, wenn auch „auf anderer formaler Ebene“ als der Verfassungsgerichtshof.

7.3. Der Beschwerdeführer weist erneut darauf hin, dass gemäß den Entscheidungen des Ausschusses¹³ Art. 14 Abs. 1 alle Verfahren zivil- und strafrechtlicher Natur umfasse, ganz gleich, ob Beamte oder Vertragsbedienstete Partei sind. Im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 1 ECHR, unterscheide Art. 14 Abs. 1 CCPR nicht zwischen Kategorien von Beamten und finde allgemein auf Streitigkeiten, die die Beschäftigung betreffen, Anwendung. Dies ergebe sich aus dem klaren Wortlaut („suit at law“) des Art. 14 Abs. 1, was der Vertragsstaat zu ignorieren versuchte, indem er auf die widersprüchliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die auf das System des CCPR keine Auswirkung habe, verweise.

7.4. Der Beschwerdeführer bringt vor, der Vertragsstaat würde indirekt zugeben, dass die Mitwirkung zweier von der Marktgemeinde Saalfelden entsandter Senatsmitglieder im Disziplinarverfahren eine Verletzung des Art. 14 Abs. 1 darstellt. Die fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Disziplinarkommission würde durch die Prüfung seiner Entlassung sowohl in Bezug auf Tatsachen- als auch Rechtsfragen in der Berufungsinstanz nicht beseitigt, da weder die Disziplinarkommission noch der Verwaltungsgerichtshof von sich aus ein Ermittlungsverfahren durchgeführt hätten, sondern an die Tatsachenfeststellungen des Senats I. Instanz gebunden gewesen wären. Durch die fehlende kontradiktorische mündliche Verhandlung im Berufungsstadium sei der Beschwerdeführer seines Rechts auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht sowie insbesondere der Möglichkeit, den Aussagen der Belastungszeugen entgegenzutreten, beraubt. Darüber hinaus sei der Berufungssenat ebenso parteiisch und abhängig wie der Senat I. Instanz gewesen.

¹³ Der Beschwerdeführer zitiert die Mitteilungen Nr. 112/1981, *Y.L. gegen Kanada*, Nr. 203/1986; *Rubén Toribio Muñoz Hermoza gegen Peru*; und Nr. 824/1998, *N.M. Nicolov gegen Bulgarien*, sowie Mitteilung Nr. 454/1981, *Enrique Garcia Pons gegen Spanien*, Auffassungen vom 30. Oktober 1995.

7.5. Nach Ansicht des Beschwerdeführers kann die Entscheidung über die Ladung von Zeugen nicht dem uneingeschränkten Ermessen der nationalen Gerichte überlassen werden; er begründet dies damit, dass der Vertragsstaat seine Behauptung, ihm sei vom Senat I. Instanz Waffengleichheit für seine Verteidigung verwehrt worden, nicht widerlegt habe. Ebenso seien die Erklärungen des Vertragsstaates zur Fälschung des Verhandlungsprotokolls aus dem Jahr 1999 unlogisch.

7.6. Was die Verfahrensdauer anbelangt, wiederholt der Beschwerdeführer, dass ihm nicht zugerechnet werden dürfe, dass, wenn er gezwungen gewesen sei, sich an die I. bzw. II. Berufungsinstanz zu wenden, damit eindeutig rechtswidrige Bescheide des Senats I. Instanz aufgehoben würden.

7.7. Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Verhandlungen im Interesse der Amtsverschwiegenheit gerechtfertigt gewesen sei, da keine der Anschuldigungen gegen ihn Angelegenheiten geheimer Natur betroffen habe. Die meisten Anklagepunkte hätten sich auf angeblich ungebührliches Verhalten bezogen, während die übrigen Anschuldigungen eher öffentliche als geheime Angelegenheiten betroffen hätten. In jedem Fall hätte die Disziplinarkommission jede Frage, die der Geheimhaltung bedürfte, unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandeln und zum Schutz der Privatsphäre Dritter Abkürzungen verwenden können. Die Unterstützung durch bis zu drei Beamte in Disziplinarverfahren erfülle nicht die Anforderungen an eine „öffentliche Verhandlung“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1, der auch dazu diene, die Transparenz der Gerichtsbarkeit sicherzustellen.

Ergänzende Stellungnahme des Vertragsstaates und Äußerungen des Beschwerdeführers hiezu

Beide Parteien haben am 14. bzw. am 27. Jänner 2003 weitere Vorbringen erstattet. Der Vertragsstaat gab an, dass der Beschwerdeführer keine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof beantragt und dadurch auf sein Recht auf eine faire öffentliche Verhandlung gemäß Art. 14 Abs. 1 verzichtet habe, denn es hätte ihm aufgrund seiner anwaltlichen Vertretung bewusst sein müssen, dass Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ohne einen ausdrücklichen diesbezüglichen Antrag, im allgemeinen nur schriftlich geführt werden. Der Beschwerdeführer hält die weitere

Stellungnahme des Vertragsstaates für verfahrensrechtlich unzulässig, da sie zu spät eingebracht worden sei (mehr als sechs Monate nach Vorlage seiner Äußerungen vom 14. Juni 2002), wodurch das Verfahren ungebührlich in die Länge gezogen worden sei.

Fragen und Verfahren vor dem Ausschuss

Prüfung der Zulässigkeit

9.1. Vor Prüfung einer in einer Mitteilung enthaltenen Behauptung hat der Menschenrechtsausschuss gemäß Regel 87 seiner Verfahrensvorschriften zu entscheiden, ob die Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll zum Pakt zulässig ist oder nicht.

9.2. Was den Einwand des Vertragsstaates betrifft, die Mitteilung sei *ratione materiae* zurückzuweisen, erinnert der Ausschuss daran, dass der Begriff „suit at law“ gemäß Art. 14 Abs. 1 auf die Natur des in Rede stehenden Rechts und nicht auf die Stellung einer Partei abstellt.¹⁴ Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte stellt an sich weder notwendigerweise eine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen dar, noch eine Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage im Sinne von Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz, außer es handelt sich um Sanktionen, die unabhängig von ihrer Qualifikation im innerstaatlichen Recht strafrechtlicher Natur sind. Im vorliegenden Fall hat der Vertragsstaat eingeräumt, dass es sich bei dem Senat der Disziplinarkommission um ein Gericht („tribunal“) im Sinne von Art. 14 Abs. 1 CCPR handelt. Während die Entscheidung über eine Entlassung aus disziplinarischen Gründen zwar nicht durch ein Gericht oder Tribunal getroffen werden muss, vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass immer dann, wenn wie im vorliegenden Fall ein richterliches Organ über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet, es die Grundsätze der Gleichheit aller Personen vor Gericht im Sinne von Art. 14 Abs. 1, wie Unparteilichkeit, Fairness und Waffengleichheit, zu respektieren hat. Der Ausschuss erklärt die Mitteilung daher *ratione materiae* insoweit für zulässig, als der Beschwerdeführer behauptet, in seinen Rechten gemäß Art. 14 Abs. 1 CCPR verletzt zu sein.

¹⁴ Siehe Mitteilung Nr. 112/1981, *Y.L. gegen Kanada*, Z 9.2., Mitteilung Nr. 441/1990, *Robert Casanovas gegen Frankreich*, Auffassungen vom 19. Juli 1994, Z 5.2.

9.3. Hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers, die fehlende mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren stelle eine Verletzung seines Rechts auf eine faire und öffentliche Verhandlung gemäß Art. 14 Abs. 1 dar, hat der Ausschuss das Argument des Vertragsstaates zur Kenntnis genommen, wonach der Beschwerdeführer eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof beantragen hätte können und - da er dies nicht tat - auf sein Recht auf eine solche Verhandlung verzichtet hat. Der Ausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer dieses Argument inhaltlich nicht widerlegt hat und dass er während des gesamten Verfahrens durch einen Anwalt vertreten war. Er ist daher der Ansicht, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf nicht hinreichend begründet hat, dass sein Recht auf eine mündliche Verhandlung verletzt worden sei. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass dieser Teil der Mitteilung gemäß Art. 2 des Fakultativprotokolls unzulässig ist.

9.4. Der Ausschuss nimmt den Einwand des Vertragsstaates zur Kenntnis, der Beschwerdeführer habe im Hinblick auf seine Behauptungen betreffend die fehlende Unparteilichkeit der beiden von der Marktgemeinde Saalfelden entsandten Senatsmitglieder im dritten Rechtsgang, die fehlende Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem Senat, die Übermittlung von Abschriften der Zeugenaussagen aus dem Jahr 1997 vor der Hauptverhandlung 1999 an Belastungszeugen, und die behauptete Manipulation der Verhandlungsprotokolle von 1999 den innerstaatlichen Instanzenzug nicht erschöpft. Nach sorgfältiger Prüfung der Berufung des Beschwerdeführers an die Disziplinaroberkommission (datiert mit 11. Oktober 1999) und der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (datiert mit 21. Jänner und 25. April 2000), stellt der Ausschuss fest, dass der Beschwerdeführer diese Bedenken vor der Disziplinaroberkommission bzw. jedenfalls vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht geltend gemacht hat.

9.5. Ebenso wenig geht aus dem dem Ausschuss vorliegenden Akt hervor, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkung der Senatsmitglieder wegen ihrer Bestellung durch die Gemeinde in seiner Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen den Beschluss des Senats I. Instanz vom 13. Juli 1999 bekämpft hat. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich dieser Be-

hauptungen den innerstaatlichen Instanzenzug nicht erschöpft hat und dass dieser Teil der Mitteilung gemäß Art. 5 Abs. 2 (b) des Fakultativprotokolls unzulässig ist.

9.6. Hinsichtlich des übrigen Inhalts der Mitteilung nimmt der Ausschuss das Argument des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer gegen die Bestätigung seiner Entlassung durch die Disziplinaroberkommission im dritten Rechtsgang Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof hätte erheben sollen, damit diese Entscheidung nicht bloß vor dem Hintergrund einfachgesetzlicher sondern auch anhand verfassungsgesetzlicher Bestimmungen geprüft wird. Diesbezüglich erinnert der Ausschuss an seine ständige Rechtsprechung wonach Art. 5 Abs. 2 (b) des Fakultativprotokolls es nicht erfordert, innerstaatliche Rechtsmittel, die objektiv gesehen keine Aussicht auf Erfolg haben, zu ergreifen.¹⁵ Auch wenn sich die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 25. August 1999 an den Verfassungsgerichtshof auf den zweiten und nicht auf den dritten Rechtsgang bezogen hat, entsprachen die dieser Beschwerde zugrunde liegenden Bedenken im wesentlichen dem Vorbringen seiner Beschwerde vom 25. April 2000 an den Verwaltungsgerichtshof. Der Ausschuss stellt auch fest, dass, das Verfahren zum Zeitpunkt der Anfechtung des Bescheides der Disziplinaroberkommission vom 6. März 2000 durch den Beschwerdeführer bereits länger als vier Jahre gedauert hat.¹⁶ Unter diesen Umständen ist der Ausschuss überzeugt, dass der Beschwerdeführer durch Einbringung einer Beschwerde gegen seinen Entlassung im dritten Rechtsgang an den Verwaltungsgerichtshof angemessene Bemühungen zur Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges unternommen hat.

9.7. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Beschwerdeführer seinen Vorwurf ausreichend begründet hat, dass die Parteilichkeit der Senatsmitglieder im dritten Rechtsgang sowie die Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf Zeugen- einvernahme und Zulassung weiteren Beweismaterials, die verspätete Übermittlung des Verhandlungsprotokolls im Jahr 1999 und die Dauer des Disziplinarverfahrens Fragen gemäß Art. 14 Abs. 1 aufwerfen.

¹⁵ Siehe die Mitteilungen Nr. 210/1986 und 225/1987, *Earl Pratt und Ivan Morgan gegen Jamaika*, Z 12.3.

¹⁶ Siehe Mitteilung Nr. 336/1988, *André Fillastre und Pierre Bizouarn gegen Bolivien*, Auffassungen vom 5. November 1991, Z 5.2.

9.8. Insoweit der Beschwerdeführer behauptet, seine Rechte gemäß Art. 26 CCPR seien verletzt worden, vertritt der Ausschuss die Ansicht, dass der Beschwerdeführer es im Hinblick auf die Zulässigkeit verabsäumt hat, eine mögliche Verletzung dieses Artikels hinreichend zu begründen. In Bezug auf Art. 26 CCPR ist die Mitteilung daher gemäß Art. 2 des Fakultativprotokolls unzulässig.

Prüfung der Begründetheit

10.1. Vor dem Ausschuss stellt sich die Frage, ob das Verfahren vor dem Senat der Disziplinarkommission eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 CCPR darstellt.

10.2. Hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers, dass mehrere Senatsmitglieder im dritten Rechtsgang entweder aufgrund ihrer früheren Mitwirkung im Verfahren, aufgrund der Tatsache, dass sie bereits vom Beschwerdeführer abgelehnt worden waren, oder wegen ihrer weiteren Beschäftigung bei der Marktgemeinde Saalfelden gegen ihn voreingenommen gewesen wären, erinnert der Ausschuss daran, dass „Unparteilichkeit“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 auch bedeutet, dass Richter in der ihnen vorgelegten Angelegenheit nicht eine vorgefasste Meinung haben dürfen, und dass ein durch die Mitwirkung eines Richters, der nach innerstaatlichem Rechts zu ersetzen gewesen wäre, belastetes Verfahren üblicherweise nicht als faires und unparteiisches Verfahren angesehen werden kann.¹⁷ Der Ausschuss stellt fest, dass die Tatsache, dass Herr Cecon nach seiner Ablehnung durch den Beschwerdeführer gemäß § 124 Abs. 3 des BDG 1979 im selben Rechtsgang wieder als Senatsvorsitzender tätig war, Zweifel über die Unparteilichkeit des dritten Senats aufwirft. Diese Zweifel werden durch die Tatsache, dass Herr Maier zum Stellvertretenden Vorsitzenden ernannt wurde und zeitweise sogar den Senatsvorsitz innehatte, obwohl der Beschwerdeführer zuvor Anklage gegen ihn erhoben hatte, noch verstärkt.

10.3. Wenn die innerstaatliche Rechtsordnung eines Vertragsstaates einer Partei das Recht einräumt, ohne Angabe von Gründen Mitglieder des Organs abzulehnen, das die Zuständigkeit besitzt, über Disziplinaranzeigen gegen diese Partei zu ent-

¹⁷ Siehe Mitteilung Nr. 387/1989, *Arvo O. Karttunen gegen Finnland*, Auffassungen vom 23. Oktober 1992, Z 7.2.

scheiden, so darf nach Ansicht des Ausschusses diese Verfahrensgarantie ihren Sinn nicht dadurch verlieren, dass ein Vorsitzender wiederernannt wird, der bereits im gleichen Verfahren den Vorsitz deswegen zurückgelegt hat, weil die betroffene Partei von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatte, Senatsmitglieder abzulehnen,.

10.4. Der Ausschuss stellt ebenso fest, dass die Disziplinaroberkommission es in ihrem Bescheid vom 6. März 2000 verabsäumt hat, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 23. September 1999 durch den oben genannten Verfahrensmangel beeinflusst worden ist und insofern die Feststellungen der Disziplinarkommission bloß bestätigt hat.¹⁸ Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof diese Frage nur summarisch geprüft.¹⁹ In diesem Lichte ist der Ausschuss der Ansicht, dass der dritte Senat der Disziplinarkommission nicht den von Art. 14 Abs. 1 CCPR geforderten unparteiischen Charakter hatte und dass die Rechtsmittelinstanzen diesen Verfahrensfehler nicht korrigiert haben. Er kommt daher zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 verletzt wurde.

10.5. Hinsichtlich der Ablehnung der Anträge des Beschwerdeführers durch die Disziplinarkommission auf Ladung von Zeugen und Zulassung weiteren Beweismaterials zu seiner Verteidigung, weist der Ausschuss erneut darauf hin, dass die Beurteilung, ob innerstaatliche Gerichte die Erheblichkeit von neu beantragtem Beweismaterial entsprechend würdigen, im allgemeinen die Kompetenzen des Ausschusses überschreitet.²⁰ Nach Ansicht des Ausschusses stellt die Entscheidung des Senats, wonach die Beweisanträge des Beschwerdeführers aufgrund des ausreichenden schriftlichen Beweismaterials nutzlos wären, keine Rechtsverweigerung („denial of justice“) und somit keine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 dar.

10.6. Was die fehlende Übermittlung des Verhandlungsprotokolls von 1999 an den Beschwerdeführer durch den Senat vor Ablauf der Berufungsfrist hinsichtlich des Erkenntnisses der Disziplinarkommission vom 23. September 1999 betrifft, stellt der

¹⁸ Siehe S. 3 des Bescheides der Disziplinaroberkommission vom 6. März 2000, Nr. 11-12294/94-2000.

¹⁹ Siehe S. 7 f. des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. November 2000, ZI. 2000/09/0079-6.

²⁰ Vgl. Mitteilung Nr. 174/1984, *J.K. gegen Kanada*, Zulässigkeitsentscheidung vom 26. Oktober 1984, Z 7.2.

Ausschuss fest, dass der Grundsatz der Waffengleichheit es verlangt, dass die Verfahrensparteien angemessene Zeit und Möglichkeiten zur Vorbereitung ihrer Argumente haben müssen, was wiederum Zugang zu den für die Vorbereitung dieser Argumente notwendigen Unterlagen erfordert.²¹ Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die angemessene Vorbereitung der Verteidigung nicht mit der angemessenen Vorbereitung einer Berufung gleichgesetzt werden kann. Weiters ist er der Ansicht, dass der Beschwerdeführer es verabsäumt hat, hinreichend darzulegen, dass es ihm aufgrund der verspäteten Übermittlung des Verhandlungsprotokolls von 1999 nicht möglich gewesen wäre, die behaupteten Mängel vor dem Verwaltungsgerichtshof aufzuzeigen, insbesondere da er selbst einräumt, die behauptete Manipulation der Zeugenaussagen sei erst durch den mit der vorliegenden Mitteilung befassten Rechtsberater entdeckt worden. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Waffengleichheit gemäß Art. 14 Abs. 1 nicht verletzt wurde.

10.7. Hinsichtlich der Dauer des Disziplinarverfahrens ist der Ausschuss der Ansicht, dass das Recht auf Gleichheit vor Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 eine Reihe von Erfordernissen, einschließlich der Bedingung beinhaltet, dass das Verfahren vor den nationalen Gerichten entsprechend zügig geführt werden muss, um die Grundsätze der Fairness und Waffengleichheit nicht zu gefährden. Der Ausschuss stellt fest, dass die 57-monatige Verzögerung Verfahrensdauer für eine Sache von geringer Komplexität von den österreichischen Behörden zu verantworten ist. Ebenso stellt er fest, dass die Nichterfüllung dieser Verpflichtung weder durch den fehlenden Devolutionsantrag noch durch die fehlende Säumnisbeschwerde seitens des Beschwerdeführers zu entschuldigen ist, da diese Dauer in erster Linie durch den Fehler des Vertragsstaates verursacht wurde, die ersten beiden Rechtsgänge in Übereinstimmung nicht gesetzeskonform durchzuführen. Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Gleichheit vor Gericht verletzt wurde.

11. Der Menschenrechtsausschuss vertritt gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zum CCPR die Auffassung, dass der ihm vorliegende Sachverhalt eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 CCPR offenbart.

²¹ Siehe Allgemeine Bemerkung 13, Z. 9.

12. Gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR ist der Vertragsstaat verpflichtet, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Vertragsstaat ist auch verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern.

13. Eingedenk der Tatsache, dass der Vertragsstaat mit der Annahme des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, über eine Verletzung des Paktes zu entscheiden, und dass sich der Vertragsstaat gemäß Art. 2 CCPR verpflichtet, allen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen oder seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten und bei Feststellung einer Verletzung eine wirksame und durchsetzbare Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen, wünscht der Ausschuss, vom Vertragsstaat innerhalb von 90 Tagen Informationen über die zur Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu erhalten. Der Vertragsstaat wird auch ersucht, die Auffassungen des Ausschusses zu veröffentlichen.

[Geschehen in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei der englische Text die Originalfassung ist. Eine spätere Veröffentlichung in arabischer, chinesischer und russischer Sprache ist als Teil des Jahresberichts des Ausschusses an die Generalversammlung vorgesehen.]
